

# Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen

## „Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden“

Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen gem. Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straßenverkehrsordnung (StVO)

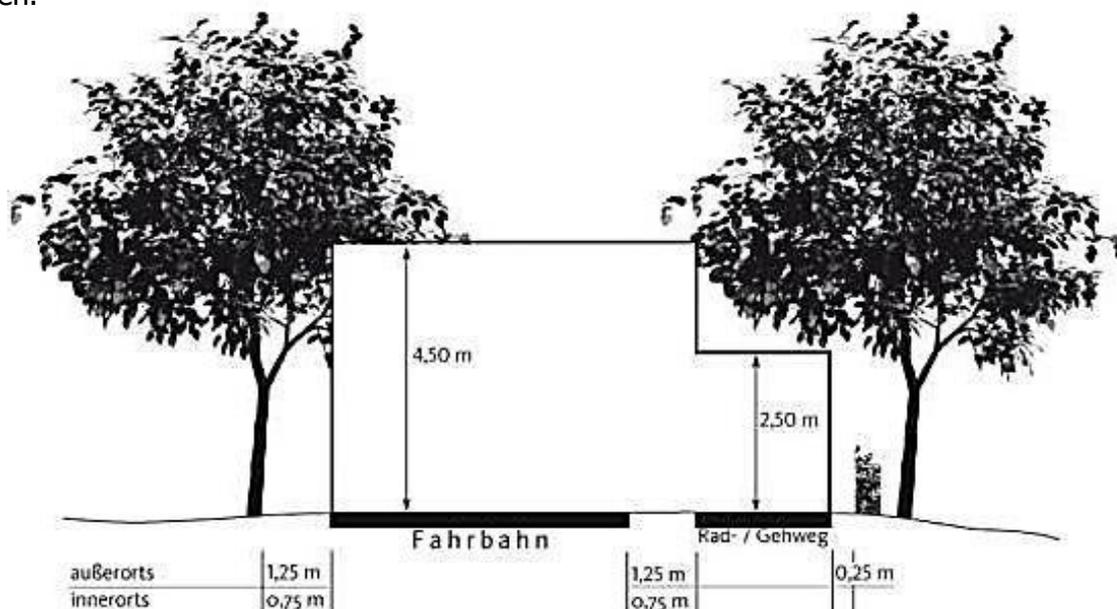
**Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark. Aus diesem Grund sollten sie zur Vermeidung von Gefahren frühzeitig zurückgeschnitten werden. Seitlich in den Verkehrsraum hineinragende Zweige und Äste von Hecken, Büschen und Bäumen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Zudem werden durch diesen Überwuchs oft die Sichtverhältnisse im Einmündungs- und Kreuzungsbereich von Straßen und Einfahrten beeinträchtigt, was vielfach zu Unfällen führt. Diese Gefahren können durch einen rechtzeitigen Rückschnitt der Anpflanzungen vermieden werden. Die Verpflichtung zur Durchführung des erforderlichen Rückschnitts trifft den Eigentümer der Anpflanzung im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht.**

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine evtl. Schadenshaftung bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs hinzuweisen.

Die Verpflichtung, Anpflanzungen entlang von Verkehrsflächen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden ist Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) geregelt. Danach sind Anpflanzungen aller Art, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, verboten.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Nach § 32 Abs. 1 StVO ist es verboten, Straßen zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

**Unter diese Verpflichtung fällt auch das über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen freizuhaltenen „Lichtraumprofil“.** Als „Lichtraumprofil“ wird der über den Verkehrsflächen von allen Beeinträchtigungen (z.B. durch einwachsende Äste und Zweige) frei zu haltende Luftraum bezeichnet. Das Lichtraumprofil ist über Fahrbahnen von Straßen bis zu einer Höhe von 4,50 m und über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m von jeglicher Beeinträchtigung frei zu halten.



## Zusammenfassung der Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen:

- a) **Über die Fahrbahn** ragende Äste und Zweige von Bäumen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrthöhe für LKWs bzw. auch Rettungsfahrzeugen von 4,50 Meter sicher.
- b) **Über Geh- und Radwegen** sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 Meter über den Wegen auszuschnneiden.
- c) Weiter sind **Bäume** auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürre Äste zu entfernen. Abgestorbene Bäume sind vollständig zu entfernen.
- d) Bei Fahrbahnen ist ein **seitlicher Sicherheitsraum** von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter. Aus diesem Grund sind alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zur Grundstücksgrenze zurück zu schneiden. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.
- e) An **Straßeneinmündungen und –kreuzungen** müssen alle Anpflanzungen gemäß BayStrWG stets so niedrig gehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen und das erforderliche „**Sichtdreieck**“ gewährleistet ist. Aus diesem Grund sollte die Bepflanzung im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen auf maximal 0,80 Meter Höhe zurückgeschnitten werden. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sind hierzu in der Regel gesonderte Regelungen festgesetzt.
- f) Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten** nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.
- g) Aus den genannten Gründen sollte schon **vor dem Anpflanzen** darauf geachtet werden, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können und es sollten nur schwach wachsende Pflanzen verwendet werden. Weiter ist beim Pflanzen auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze zu achten.
- h) Ein weiterer wichtiger Punkt ist die **Sichtbarkeit der Hausnummern**. Das Hausnummern-Schild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Sichtbehinderungen (z. B. durch Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies ist von größter Bedeutung für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei um im Notfall schnell und ohne Zeitverlust zum Einsatzort zu kommen.
- i) Die vorgenannten Schnitтарbeiten sind aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahmen und werden somit nicht von dem im **Naturschutzgesetz für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September enthaltenen Verbot für das Schneiden von Gehölzen** umfasst.